

Ortsrechtsverzeichnis Nr. 10

Nachstehend sind alle z.Z. geltenden Vorschriften zusammengefaßt.

Aus redaktionellen Gründen wird auf den Text der einzelnen Präambeln verzichtet. Unter Einbeziehung der Erstpräambel werden nachstehend die Änderungen in Kurzform bekanntgegeben.

Erstpräambel

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528) - in der bei Erlass dieser ordnungsbehördlichen Verordnung gültigen Fassung - wird von der Stadt Burscheid als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Stadt Burscheid vom 28.06.2005 für das Gebiet der Stadt Burscheid folgende Verordnung erlassen:

	Änderung früherer Vorschriften	Ratsbeschluss am	Bürgermeister am	In Kraft getreten am
Verordnung	insgesamt neu	28.06.2005	12.07.2005	21.07.2005
I. Änd.	§ 3 (2a-d, 3,4)	16.10.2007	18.12.2007	10.01.2008
II. Änd.	§ 3 Abs. 1 § 4 - 9	21.03.2013	12.06.2013	28.06.2013
III. Änd.	§ 5 (2)	14.11.2013	7.2.2014	14.2.2014

Mit o.b. Aufzeichnungen entfällt die Aufnahme der Inkraftsetzungsbestimmungen am Ende der Vorschrift

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Begriffsbestimmungen
§ 2	Werbung, Wildes Plakatieren
§ 3	Ausnahmen
§ 4	Wahlsichtwerbung – Anzeige und Erlaubnispflicht sowie Zeitraum
§ 5	Wahlsichtwerbung – Beschränkung
§ 6	Pflichten der Berechtigten
§ 7	Gebühren / Gebührenermäßigungen
§ 8	Ordnungswidrigkeiten
§ 9	Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

§ 2

Werbung, wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Plakate und sonstiges Werbematerial (z.B. Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Veranstaltungshinweise) anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch überkleben, übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften oder diese in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt genehmigte Nutzungen, für von der Stadt konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstalten wirken.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Das Verbot des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung gilt nicht, wenn es sich um Plakatierungen im Sinne des gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Verkehrs, Energie und Landesplanung und des Innenministers Nordrhein-Westfalen vom 08.08.2003 SMBl. NW 922 über Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Volksinitiativen und Volksentscheiden in Nordrhein-Westfalen handelt. Einzelheiten sind in § 4 – 6 geregelt.

- (2) Von dem Verbot des § 2 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung wird die örtliche Ordnungsbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Ein öffentliches Interesse ist in der Regel anzunehmen, wenn es sich um
- a) Werbung für politische Zwecke, die nicht von § 3 Abs. 1 dieser Verordnung erfasst werden,
 - b) traditionelle, gemeinnützige, kirchliche oder caritative Veranstaltungen von ortsansässigen Vereinen oder Interessengruppen, Kindertageseinrichtungen, Kirchen, gemeinnützigen und kirchlichen Organisationen, Vereinigungen und Dachverbänden mit Sitz in Burscheid sowie Parteien und Wählergemeinschaften,
 - c) gewerbliche Veranstaltungen in Burscheid bzw. den umliegenden Gemeinden/Städten,
 - d) gewerbliche Veranstaltungen mit überregionalem Interesse handelt.
- (3) Entsprechende Anträge nach Abs. 2 sind grundsätzlich spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Nutzung der in § 1 genannten Flächen schriftlich, mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Nutzung bei der Ordnungsbehörde zu stellen.
- (4) Die Ausnahme gem. Abs. 2 wird grundsätzlich auf Widerruf erteilt. Die Dauer der Nutzung wird im Einzelfall festgelegt. Ausnahmegenehmigungen zur Anbringung von Plakaten werden in der Regel auf max. 21 Tage beschränkt. Die Anzahl der anzubringenden Plakate wird hierbei auf max. 25 Stück begrenzt.

§ 4

Wahlsichtwerbung – Anzeige und Erlaubnispflicht sowie Zeitraum

- (1) Politische Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/-bewerber (Berechtigte) haben gegenüber der Ordnungsbehörde der Stadt Burscheid die beabsichtigte Wahlsichtwerbung spätestens fünf Werktage vor Beginn anzuzeigen. Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis zur Sondernutzung durch die Ordnungsbehörde. Dabei sind für die Erlaubnis die handlungsfähigen Personen zu benennen sowie deren ladungsfähige Anschrift mitzuteilen.
- (2) Wahlsichtwerbung ist innerhalb einer Zeit von drei Monaten vor Wahlen zulässig. Diese ist spätestens zwei Wochen nach der Wahl aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

§ 5

Wahlsichtwerbung – Beschränkung

- (1) Die zur Wahlsichtwerbung verwendeten Plakatständer dürfen eine Größe von DIN A0 nicht überschreiten. Die Beschränkung gilt nicht für Großflächenplakatschilder.
- (2) Für eine Wahl werden
 - 20 Dreieckständer oder
 - 40 Einzelplakate bzw. 20 Sandwichplakategenehmigt.

Werden am gleichen Tag zwei Wahlen durchgeführt, erhöht sich die zulässige Anzahl auf

- 30 Dreieckständer oder
- 60 Einzelplakate bzw. 30 Sandwichplakate.

Bei der gleichzeitigen Durchführung von mehr als zwei Wahlen erhöht sich die zulässige Anzahl maximal auf

- 40 Dreieckständer oder
- 80 Einzelplakate bzw. 40 Sandwichplakate.

Bei einer Kombination von Dreieckständern und Plakaten zählt ein Dreieckständer für 2 Plakate. Eine Wahl im Sinne dieser Verordnung ist jede Wahl, die rechtlich selbständig durchgeführt werden kann.

- (3) Die Werbung auf Großflächenplakatschildern ist gesondert mit Standortangabe zu beantragen und bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Ordnungsbehörde.
- (4) Bei einer Aufstellung der Plakatständer auf Gehwegen ist die Gehwegrestbreite von mindestens 1,50 m freizuhalten. Auf Verkehrsinseln, im Bereich von Kreuzungen, vor Einmündungen und Einfahrten und am Innenrand von Kurven ist darauf zu achten, dass es zu keiner Sichtbehinderung kommt.
- (5) Wahlsichtwerbung durch direkten Anschlag von Plakattafeln ist unzulässig an: Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Brückengeländern, Fahrgastunterständen sowie an Bäumen und Zäunen im öffentlichen Verkehrsraum sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen.
- (6) Sofern Sondernutzungserlaubnisse anderen Personen zur Nutzung, insbesondere für Werbezwecke erteilt wurden, darf die Wahlsichtwerbung diese zulässige Nutzung nicht beeinträchtigen.

§ 6

Pflichten der Berechtigten

- (1) Die Berechtigten haben für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Wahlsichtwerbung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen der Wahlsichtwerbung im öffentlichen Verkehrsraum entstehen.
- (2) Die Wahlsichtwerbung ist von den Berechtigten in der Regel alle 3 Tage zu kontrollieren und zu warten. Beschädigte oder heruntergerissene Wahlsichtwerbung ist unverzüglich zu entfernen.

§ 7

Gebühren / Gebührenermäßigungen

- (1) Für die Ausnahmegenehmigung gem. § 3 Abs. 2 beträgt der Gebührenrahmen 20,00 € - 100,00 €. Für die Ausnahmegenehmigung zur Anbringung von Plakaten werden Gebühren i.H.v. 40,00 € erhoben.
- (2) Für Ausnahmen, die von der Stadt Burscheid und deren Einrichtungen, der Freiwilligen Feuerwehr, Burscheider Schulen, Parteien/Wählervereinigungen (nur zu Info-Veranstaltungen) beantragt werden, werden keine Gebühren erhoben.
- (3) Für Ausnahmen, die von ortsansässigen Vereinen oder Interessengruppen, Kindertageseinrichtungen, Kirchen, gemeinnützigen und kirchlichen Organisationen, Vereinigungen und Dachverbänden mit Sitz in Burscheid, Parteien und Wählergemeinschaften beantragt werden und im Rahmen ihrer Tätigkeit genutzt werden, wird eine Ermäßigung auf die zu zahlende Gebühr in Höhe von 50 % gewährt.
- (4) Gebührenbefreiung/-ermässigung kann für andere als die in Absatz 2 und 3 genannten Fälle auf Antrag gewährt werden, wenn die beantragte Ausnahme überwiegend im öffentlichen Interesse liegt und nicht kommerziellen Zwecken dient. Es entscheidet der Bürgermeister.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 2 der Verordnung verstößt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschrift dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24. Mai 1968 i.d.F. vom 07.07.1986 (BGBl I.S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.
- (3) Entspricht die Wahlsichtwerbung nicht den Vorschriften dieser Verordnung oder kommen die in § 4 genannten Berechtigten den in dieser Verordnung aufgeführten Pflichten ganz oder teilweise nicht nach, kann die Stadt Burscheid behördlich einschreiten. Die Stadt Burscheid hat die Befugnis, den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der Berechtigten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 9

Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

(siehe Deckblatt/Zusammenfassung)

Bekanntmachungsanordnung

Burscheid, den (Daten siehe Deckblatt)

Der Bürgermeister

gez. Unterschrift